

## Gaststättenanmeldung - Information

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen des **Thüringer Gaststättengesetzes** vom 09. Oktober 2008, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom Juni 2012 (GVBl.S.153)

### Was ist vor der Eröffnung zu beachten?

- Vier Wochen vor Eröffnung ist eine Anzeige an die zuständige Gewerbebehörde zu richten.
- Die Art der angebotenen Speisen und Getränke ist anzuzeigen.
- Führungszeugnis ist bei der zuständigen Meldebehörde zu beantragen.
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister ist bei der zuständigen Meldebehörde zu beantragen.
- Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vom Finanzamt ist vorzulegen

**Ausnahme:** Werden ausschließlich alkoholfreie Getränke, unentgeltliche Kostproben oder alkoholfreie Getränke aus dem Automaten angeboten, sind **kein Führungszeugnis** und **kein Auszug aus dem Gewerbezentralregister** nötig.

### Welche Ämter müssen informiert werden?

- Ordnungs- und Bürgeramt, Sachgebiet Gewerbe  
Ansprechpartner: Frau Ritzmann; Telefon: 03681 74-2969
- Umwelt- und Bauaufsichtsamt, Sachgebiet Bauaufsicht  
Ansprechpartner: Herr Seidel; Telefon: 03681 74-2432
- Gesundheitsamt/Lebensmittelüberwachung  
Ansprechpartner: Herr Grafe- Hopf; Telefon: 03681 74-2991  
oder Herr Lotz; Telefon: 03681 74-2990

### Sperrzeiten in Gaststätten

Rechtsgrundlage ist § 5 ThürGastG.

<b>Art des Gewerbes</b>	<b>Sperrzeiten</b>
Gaststätten	entfallen
Spielhallen und ähnliche Gewerbe nach § 33i GewO	01.00 Uhr – 06.00 Uhr
Veranstaltungen im Freien, Festzelt und Veranstaltungen nach § 60a GewO	22.00 Uhr – 06.00 Uhr
Theater- oder Filmaufführungen im Freien oder in Festzelten	24.00 Uhr – 06.00 Uhr
Biergärten, Wirtschaftsgärten und von Gaststätten benutzte Freiflächen oder Festzelte	01.00 Uhr – 06.00 Uhr

Ausnahmen (Verlängerung, Verkürzung der Sperrzeit) von den gesetzlichen Regelungen können gemäß § 5 Absatz 3 beantragt werden.